

RS Vwgh 2003/1/28 2002/05/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2003

Index

L78004 Elektrizität Oberösterreich

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §863;

ABGB §864a;

EIWOG OÖ 2001 §24 Abs1;

EIWOG OÖ 2001 §27 Abs1;

EIWOG OÖ 2001 §3;

Rechtssatz

Der vorliegende Fall betrifft einen Antrag auf bescheidmäßige Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Übertragungsnetz der Beschwerdeführerin. Ausführungen dazu, dass durch ungewöhnliche Bedingungen der Wechsel von einem zu einem anderen Lieferanten erschwert wird, was auch auf eine Diskriminierung des Neulieferanten hinausläuft. Die Beschränkung ist demnach ungerechtfertigt, weil das Verlangen auf neuerliche Willensäußerung nicht auf irgendwelche objektive Gegebenheiten (z.B. technische Schwierigkeiten), sondern allein auf den durch den Einspruch ausgedrückten Unwillen des Altlieferanten, seinen Kunden zu verlieren, gestützt wird. (Kapitel E Punkt 4. und 5. der beantragten, im vorliegenden Erkenntnis näher dargestellten allgemeinen Bedingungen ist daher insbesondere mit den §§ 24 Abs. 1, § 27 Abs. 1 Oö. EIWOG 2001, aber auch mit den übrigen Zielsetzungen des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen, sodass die belangte Behörde zu Recht die Genehmigung versagt hat, wobei ihr auch darin zu folgen ist, dass die Punkte 4. und 5. als Einheit zu sehen sind.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002050072.X06

Im RIS seit

28.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at